

Lehrereinstellungsverfahren

Verfassungswidrige Benachteiligung sogenannter „Nichtlandeskinder“ im Nachrückverfahren zum Schuljahresbeginn 1985/86

Urteil des Arbeitsgerichts Münster vom 24.07.1986, AZ: 2 Ca
1810/85, und Berufungsurteil des LAG Hamm vom 05.06.1987, AZ: 5
Sa 1791/86

Das Lehrereinstellungsverfahren 1985/86 regelte der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlass vom 16.06.1985. Darin war unter Nr. 6 geregelt:

„Mit dem Abschluss des Einstellungsverfahrens erhält der erfolgreiche Bewerber in schriftliches Einstellungsangebot, dessen Annahme er unverzüglich erklären muss. Die Nichtannahme des Angebots bewirkt das Ausscheiden aus dem Einstellungsverfahren 1985/86.

An die Stelle des ablehnenden Bewerbers tritt der nächste Bewerber mit dem günstigsten Rangplatz. Im Interesse einer Stellennachbesetzung der durch Nichtantritte noch freien Plätze kann der in der Rangfolge **nächste Bewerber aus Nordrhein-Westfalen** eingestellt werden.“

Der durch uns vertretene Kläger absolvierte die Lehrerausbildung in Hessen. Im sogenannten Nachrückverfahren wurden drei Bewerber, die aufgrund der Examensnoten schlechter waren als der Kläger eingestellt. Der Kläger erhielt allein deshalb kein Einstellungsangebot, weil er sogenannter „bundesdeutscher Ausländer“ war. Unstreitig war, dass er dann, wenn er seinen Wohnsitz im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen gehabt hätte bzw. seine Examina in Nordrhein-Westfalen gemacht hätte, eingestellt worden wäre.

Für den Kläger wurde vor dem Arbeitsgericht Münster vorgetragen, dass die Nichtberücksichtigung sogenannter bundesdeutscher Ausländer im Nachrückverfahren gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße und verfassungswidrig sei. Es sei kein sachlicher Grund ersichtlich, sogenannte „Nichtlandeskinder“ vom Auswahlverfahren und vom Nachrückverfahren auszuschließen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat vorgetragen, der Ausschluss bundesdeutscher Ausländer im Nachrückverfahren sei deshalb beschlossen worden, weil sich herausgestellt hätte, dass

ein Großteil derjenigen Bewerber, die aus anderen Bundesländern gekommen seien, ein Einstellungsangebot abgelehnt hätten.

Das Arbeitsgericht Münster hat das Land Nordrhein-Westfalen verurteilt, dem Kläger ein Angebot auf Abschluss eines Anstellungsvertrages zu unterbreiten.

Es hat den Anspruch unmittelbar auf Art. 33 Abs. 2 GG gestützt, wonach jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt hat. Art. 33 Abs. 2 GG enthält keinen Gesetzesvorbehalt, sondern eine abschließende „Positiv-Liste“ der zulässigen Auswahlkriterien. Andere Kriterien – wie etwa die Landeszugehörigkeit – dürfen nicht herangezogen werden.

Das LAG Hamm hat die Berufung des Landes Nordrhein-Westfalen kostenpflichtig zurückgewiesen und bekräftigt, dass eine einseitige Begünstigung der Einwohner eines Landes eine nicht hinzunehmende Ungleichbehandlung anderer Bürger bewirkt und die umstrittene „Landeskinderklausel“ mit dem Grundgesetz nicht in Einklang steht.

03.05.2005 – bereits in den 80'er Jahren besprochen